

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Beschluss
Publikationsdatum: KABDA 14.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 14.01.2028
Meldungsnummer: AM-DA17-0000002908

Publizierende Stelle



Gemeinde Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon im Tösstal

Beschluss – Allgemeines Feuerverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Zell, Anordnung, Zell (ZH)

Beschlusstitel

Allgemeines Feuerverbot auf dem Gebiet der Gemeinde Zell, Anordnung

Beschliessende Stelle

Gemeinderat

Beschlusnummer

2026-172 vom 13. Juli 2026

Beschlusstext

Aufgrund der aktuellen Trockenheit und der damit verbundenen Gefahr von Feuer und Waldbränden herrscht ab sofort auf den gesamten Gebieten der Gemeinde Zell ein allgemeines Feuerverbot mit Verbot des Abbrennens von Feuerwerk.

Der Kanton hat aufgrund der Trockenheit per 26. Juni 2026 ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (bis 50 Meter vom Waldrand) verhängt. In den Tösstaler Gemeinden hat es seit einiger Zeit nicht mehr ausreichend geregnet. Dies hat zu sehr trockenen Wiesen, Feldern, Böschungen und Waldgebieten geführt. Die Gefahr eines Flächenbrandes ist bereits jetzt erheblich. In den kommenden Tagen wird das Wetter weiterhin vorwiegend trocken sein. Allenfalls auftretende gewittrige Niederschläge werden zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Situation führen. Die Brandgefahr wird sich deshalb weiter verschärfen.

Die Tösstaler Gemeinden haben die Gefahrensituation auch im Hinblick auf den 1. August überprüft und unter Einbezug des Stabes der Regionalen Führungsorganisation Tösstal entschieden, ein allgemeines Feuerverbot auszusprechen.

Der Gemeinderat Zell hat deshalb mit Zirkularbeschluss Nr. 2026-172 vom 13. Juli 2026 ein allgemeines Feuerverbot auf dem ganzen Gemeindegebiet angeordnet.

Das Verbot gilt ab Montag, 13. Juli 2026, 12.00 Uhr und bedeutet konkret:

- kein Entfachen von offenen Feuern im Freien
- kein Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben sind (erlaubt ist das Grillieren mit Gasgrillgeräten)
- kein Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern
- kein Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen und dergleichen
- kein Abbrennen von Feuerwerkskörpern (inkl. Vulkanen usw.)
- kein Entfachen von Höhenfeuern

Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots sind ausgiebige und flächendeckende Niederschläge verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Statthalteramt Bezirk Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.

Einem Rekurs gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Kontaktstelle

Gemeinde Zell
Gemeinderatskanzlei
Spiegelacker 5
8486 Rikon im Tösstal

Frist

30 Tage